

I. Einführung

I.1 INTEGRATION ALS INNENPOLITISCHER SCHLÜSSELBEGRIFF

Integration ist zu einem zentralen Anliegen der deutschen Innenpolitik geworden. Im Koalitionsvertrag der großen Koalition vom November 2005 wird die Integration als »Querschnittsaufgabe vieler Politikbereiche« und als »ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung« bezeichnet.¹ Die ehemaligen »Ausländerbeauftragten« von Bund, Ländern und Kommunen sind in den letzten Jahren größtenteils zu »Integrationsbeauftragten« mutiert. Das Amt der »Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flucht und Integration« hat seinen Sitz neuerdings im Kanzleramt und ist damit symbolisch in das Zentrum der Regierungsmacht gerückt. In Nordrhein-Westfalen gibt es seit Mitte 2005 erstmals einen Landesminister, der neben anderen Aufgabenbereichen den Titel »Integrationsminister« in seiner Amtsbezeichnung führt. Das Nürnberger »Bundesamt für Migration und Flüchtlinge« hatte bereits im Jahre 2002 mit dem Aufbau einer Abteilung Integration begonnen. Im Juli 2006 fand ein Integrationsgipfel im Kanzleramt statt, gefolgt im September von einem Islamgipfel unter Leitung des Bundesinnenministers. Der Integrationsgipfel war Auftaktveranstaltung für die Erarbeitung eines Nationalen Integrationsplans, mit dem sechs parallel tagende Arbeitsgruppen befasst worden sind. Man könnte die Liste der Beispiele leicht verlängern.

An die Stelle der Einwanderungsdebatte der 1990er Jahre ist die Integrationsdebatte getreten. Dies ist ein Fortschritt. Die seit mindestens zwanzig Jahren offenkundig anachronistisch gewordene Frage, ob

1 | Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 117.

Deutschland ein Einwanderungsland sei, kann als offiziell erledigt gelten. Zwar findet derzeit kaum noch nennenswerte Einwanderung nach Deutschland statt. Durch die Zuwanderung der vergangenen Jahrzehnte ist Deutschland aber eines der weltweit größten Einwanderungsländer geworden. Dass es sich seiner Verantwortung für die Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund stellen muss, gilt mittlerweile über die Parteigrenzen hinweg als Konsens. Anerkannt ist außerdem, dass die daraus resultierenden Aufgaben zahlreiche Politikbereiche betreffen: Sie umfassen Maßnahmen zur frühkindlichen Sprachförderung und zum Abbau struktureller Diskriminierungen im Schulsystem genauso wie aufenthaltsrechtliche Reformen zum Schutz der Opfer familiärer Gewalt, Förderprogramme zur besseren Arbeitsmarktintegration oder interkulturelle Trainings für die kommunale Verwaltung.² Auch Außenpolitik und Entwicklungspolitik sind von integrationspolitischen Gesichtspunkten mit geprägt. Ähnlich gilt dies für die Europapolitik. So hat der Europäische Rat im November 2004 gemeinsame Grundprinzipien für eine kohärente europäische Integrationspolitik festgelegt.³

Die allseitige Berufung auf die Notwendigkeit von Integration sollte allerdings den Blick nicht dafür trüben, dass die damit verbundenen politischen Zielvorstellungen im Einzelnen sehr unterschiedlich sein können. Der Integrationsbegriff löst anscheinend vielfältige Assoziationen aus, so dass er von Menschen mit den verschiedensten politischen Überzeugungen und Interessen für ihre Positionen in Anspruch genommen werden kann: Während die einen beim Stichwort Integration an das Ziel gleichberechtigten Zusammenlebens von Zugewanderten und Altansässigen denken, lassen sich andere von kontrollpolitischen Interessen leiten und fordern Integration in erster Linie als Anpassungsleistung von eingewanderten Minderheiten an die Lebensweise der Mehrheitsbevölkerung ein. Der Integrationsbegriff kann sich mit Vorstellungen eines gesellschaftlichen »Empowerment« von diskriminierten Minderheiten verbinden oder aber in die Nähe kultureller Assimilationserwartungen rücken. Er kann einladend klingen, gelegentlich aber auch einen drohenden Unterton annehmen.

Die Offenheit für unterschiedliche, ja konträre politische Zielsetzungen bleibt auch dann bestehen, wenn die Aufgabe der Integration mit der auch in anderen Politikbereichen beliebten Formel vom »Fördern und Fordern« umrissen wird, wie dies mittlerweile parteienübergreifend

2 | Vgl. Migration und Integration – Erfahrungen nutzen, Neues wagen. Jahresgutachten 2004 des Sachverständigenrats für Zuwanderung und Integration, Berlin 2004, S. 244ff.

3 | Council Document 14615/04 vom 19.11.2004.

geschieht. Denn immer noch offen bleibt dabei, was jeweils unter »Fördern« und »Fordern« zu verstehen ist und wie das Verhältnis beider Komponenten gedacht werden soll: In welchem Maß darf die staatliche Vergabe sozialer Transferleistungen als Bestandteil eines pragmatisch handhabbaren politischen Förderinstrumentariums eingesetzt werden? Konzentrieren sich die staatlichen Forderungen nach Integrationsleistungen seitens der Zugewanderten auf den gebotenen Respekt der Verfassungsordnung und notwendige Kenntnisse der Landessprache, oder erstrecken sie sich darüber hinaus auf die Einpassung in eine wie immer im Einzelnen definierte verbindliche »Leitkultur«? Kann der Staat in Fällen von »Integrationsverweigerung« aufenthaltsrechtliche oder sozialrechtliche Sanktionen einsetzen? Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein, und wie weit dürfen solche Sanktionen reichen?

Angesichts der Unbestimmtheit des Integrationsbegriffs wird gelegentlich Unbehagen gegenüber seiner breiten Verwendung im politischen Diskurs geäußert.⁴ Dies ist zwar verständlich. Alternativvorschläge sind bislang allerdings nicht bekannt geworden oder haben sich zumindest nicht durchsetzen können. Vielmehr kommen auch diejenigen, die die Berufung auf Integration als eine »Leerformel« kritisieren, in der Praxis nicht umhin, diesen Begriff schließlich doch zu verwenden. Es ist offensichtlich schwierig, einen anderen Leitbegriff zu finden, der die vielfältigen Aufgaben der politischen Gestaltung des Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft bezeichnen könnte.

Statt die semantische Unschärfe des Integrationsbegriffs zu beklagen, ist es sinnvoller, die Anforderungen an eine Integrationspolitik näher zu bestimmen. Im Folgenden konzentriere ich mich auf einen Aspekt innerhalb des Integrationsdiskurses, nämlich die gebotene – allerdings noch näher zu qualifizierende – Anerkennung des kulturellen und religiösen Pluralismus, der durch die Einwanderung der letzten Jahrzehnte zwar nicht erst entstanden, wohl aber erheblich ausgeweitet worden ist.

1.2 ABKEHR VON DER MULTIKULTURELLEN GESELLSCHAFT?

Anders als der Begriff der Integration, der heute von allen Seiten aufgegriffen wird, hat der Begriff der multikulturellen Gesellschaft in Deutschland nie als konsensstiftende politische Idee fungiert. Er war immer

4 | Vgl. Christoph Schumann, »Integration aus Sicht von Muslimen in Deutschland«, in: Petra Bendel/Mathias Hildebrandt (Hg.), *Integration von Muslimen*, München 2006, S. 53-75, bes. S. 54ff.

umstritten und gab nicht selten Anlass für politische Polarisierungen. Mittlerweile lässt sich feststellen, dass – geradezu komplementär zur allgemeinen Berufung auf die Notwendigkeit von Integration – eine beinahe allgemeine Abkehr vom Konzept des Multikulturalismus stattgefunden hat. Das gängige Kürzel »Multikulti« hat inzwischen über die politischen Lagergrenzen hinweg einen abschätzigen Klang angenommen. Hinter der allenthalben zu beobachtenden Abkehr von der multikulturellen Gesellschaft können sich unterschiedliche Motive verbergen. Drei Motivebenen möchte ich unterscheiden: (1) eine generelle Relativierung des Faktors »Kultur« in der jüngeren Migrations- und Integrationsdiskussion, die die Bedeutung sozialer Faktoren stärker in den Blick nimmt; (2) eine gewachsene Sensibilität für manche zuvor verdrängte Schattenseiten der multikulturellen Gesellschaft; schließlich (3) ein antippluralistisches Ressentiment gegen Menschen mit Migrationshintergrund.

(1) In jüngerer Zeit lässt sich ein Perspektivwechsel hin zu einer verstärkten Aufmerksamkeit für die Bedeutung *sozialer Faktoren* im Integrationsprozess verzeichnen; dadurch wird die für die Integrationsdebatte bislang typische einseitige Fokussierung auf die Kultur der Eingewanderten aufgebrochen und relativiert. Ein solcher Perspektivwechsel weg von der Fixierung auf kulturelle Fragen der Migration und Integration war längst überfällig. So haben beispielsweise die PISA-Studien deutlich gemacht, in welchem hohem Maße Bildungsprobleme von Kindern mit Migrationshintergrund durch das hochselektive deutsche Schulsystem – und nicht etwa durch eine primär durch »kulturelle Herkunft« erklärbare Leistungsverweigerung – bedingt sind.⁵ Der jüngste Berufsbildungsbericht der Bundesregierung hat einmal mehr gezeigt, dass Jugendliche aus Migrationsfamilien bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen diskriminiert werden, da ihre Chancen auf eine Lehrstelle gegenüber autochthon Deutschen selbst bei gleichwertigen Schulabschlüssen deutlich geringer ausfallen.⁶ Es ist offenkundig, dass auch Segregations-tendenzen in bestimmten Stadtvierteln wie Berlin-Neukölln oder Duisburg-Marxloh nicht angemessen als kulturelle Eroberungsprojekte (etwa zum Zweck der Schaffung einer islamischen »Parallelgesellschaft«)

5 | Vgl. dazu Mona Motakef, *Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. Exklusionsrisiken und Inklusionschancen*. Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2006.

6 | Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, *Berufungsbildungsbericht 2006*, z.B. S. 105.

beschrieben werden können, sondern womöglich weit stärker mit der Entwicklung des lokalen Mietspiegels zusammenhängen.⁷

In dem Maße, in dem die Integrationsdebatte soziale Faktoren – Schichtzugehörigkeit, Armut, Bildungsnähe bzw. Bildungsferne, Marktmechanismen, Diskriminierungserfahrungen usw. – in den Blick nimmt, tritt die Bedeutung von »Kultur« in der Diskussion tendenziell zurück. Dies hat auch Auswirkungen auf die Rede von der multikulturellen Gesellschaft. Die Gefahr, dass eine einseitige Fixierung auf tatsächliche oder vermeintliche kulturelle Differenzen von der Realität alltäglicher Ausgrenzungserfahrungen und struktureller Diskriminierungen ablenkt, ist stärker zu Bewusstsein gekommen – mit der sinnvollen Folge eines vorsichtigeren Umgangs auch mit dem Begriff des Multikulturalismus.

(2) Ein weiteres Motiv, das die zunehmende Skepsis gegenüber dem Begriff des Multikulturalismus begründet, besteht in der gewachsenen Sensibilität für manche Schattenseiten der Einwanderungsgesellschaft. Dazu zählen Erfahrungen von Kommunikationsabbrüchen in Schule und Nachbarschaft, Angst vor religiösem Fundamentalismus oder die Sorge um emanzipatorische Errungenschaften im Geschlechterverhältnis, die durch eine kulturell oder religiös untermauerte Restauration traditioneller Männlichkeits- und Weiblichkeitsstereotypen konterkariert werden. Geradezu als Fanale wirkten in der Öffentlichkeit zwei Mordfälle: das Attentat auf den Islamkritiker Theo van Gogh im November 2004 in Amsterdam und die Ermordung der jungen Berlinerin Hatun Sürücü im Februar 2005.

Der Mord an van Gogh durch einen fanatisierten Muslim führte in den Niederlanden zu Ausschreitungen gegen Menschen mit muslimischem Hintergrund sowie zu einigen Brandanschlägen auf Moscheen.⁸ Die Folgewirkungen blieben nicht auf die Niederlande beschränkt, sondern erstreckten sich auch auf Deutschland. Da der niederländische Pragmatismus im Miteinander oder Nebeneinander unterschiedlicher kultureller Gruppen in Deutschland lange Zeit als Vorbild für multikulturelle Koexistenz gehandelt worden war, musste sich die offenkundige Krise dieses Modells, dessen weniger freundliche Seiten mit einem Schlag zu Tage traten, auch auf die deutsche Multikulturalismusdebatte auswirken. Dies geschah teilweise in lautstarken Distanzierungen von

7 | Vgl. Wilhelm Heitmeyer/Reimund Anhut (Hg.), *Bedrohte Stadtgesellschaften. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen*, Weinheim/München 2000.

8 | Vgl. Geert Mak, *Der Mord an Theo van Gogh. Geschichte einer moralischen Panik*, Frankfurt a.M. 2005.

der multikulturellen Gesellschaft, der in einer Bundestagsdebatte im Dezember 2004 von einigen Abgeordneten bereits das endgültige Scheitern attestiert wurde. Seit der Ermordung van Goghs hat der Begriff der »Parallelgesellschaft« sich in der Multikulturalismusdebatte Deutschlands de facto durchgesetzt.⁹

Hatun Sürücü wurde Opfer eines sogenannten »Ehrenmordes«, geplant und durchgeführt im engsten Kreis ihrer Familie. Sie war alleinerziehende Mutter, die im Alter von 15 Jahren an einen Cousin in der Türkei verheiratet worden war. Um sich aus der unglücklichen und wohl von Anfang an ungewollten Ehe zu befreien, hatte sie den Bruch mit ihrer Familie in Kauf genommen. Ihre Ermordung wurde zum Anlass einer öffentlichen Diskussion über Zwangsverheiratungen, atavistische Vorstellungen von Geschlechterehre und autoritäre Familienstrukturen, wie es sie in Deutschland in dieser Breite zuvor nicht gegeben hatte. Dass autoritäre Milieustrukturen in der Einwanderungsgesellschaft massive Beeinträchtigungen der Menschenrechte insbesondere von Frauen und Mädchen mit sich bringen, war für manche eine neue Einsicht. Mögliche Bruchstellen zwischen Menschenrechtsdiskurs und Multikulturalismuskurs kamen deutlicher als zuvor ans Licht.

(3) Die gestiegene Aufmerksamkeit für soziale Faktoren im Integrationsprozess und die öffentliche Thematisierung von zuvor weitgehend ignorierten Schattenseiten der Einwanderungsgesellschaft erklären die Abkehr vom Konzept der multikulturellen Gesellschaft aber nur zum Teil. Vor allem erklären sie nicht den verächtlichen Tonfall, mit dem »Multikulti« gern bedacht wird. Darin drückt sich offensichtlich vielfach ein Ressentiment gegenüber der pluralistischen Einwanderungsgesellschaft aus, deren Realität – der mittlerweile erfolgten offiziellen politischen Anerkennung zum Trotz – anscheinend immer noch vielen Menschen suspekt ist. Dies zeigte sich deutlich in der teilweise sehr emotionalen Diskussion, die im Frühjahr 2006 um Grundsätze der Einbürgerungspolitik losbrach. Dabei wurde viel Kreativität in immer wieder neue Vorschläge möglicher Sanktionen gegenüber »Integrationsverweigerern« investiert. Mancher Debattenredner ließ den Eindruck entstehen, als gehe es ihm letztlich um einen *Roll-back* hinter die Ende der 1990er Jahre parteienübergreifend erreichte Anerkennung der Einwanderung.

Durch den generellen Klimawechsel gegen die multikulturelle Gesellschaft sehen sich nicht zuletzt diejenigen ermutigt, die sich durch antirassistische Usancen – die viel beschworene »political correctness« –

9 | Kritisch dazu: Wolfgang Kaschuba, »Wie Fremde gemacht werden. Das Gerede von der Parallelgesellschaft ist nicht nur falsch. Es ist als Argumentationsmuster sogar gefährlich«, in: Der Tagesspiegel vom 14.01.07, S. 8.

nicht länger daran hindern lassen wollen, endlich Klartext gegen die Migrationsbevölkerung und deren »fremde Kulturen« zu sprechen.¹⁰ Dies zeigt sich beispielsweise bei lokalen Protestveranstaltungen gegen Moscheebauprojekte, die typischerweise ein breites Echo in den Leserbriefspalten der Lokalpresse finden.¹¹ An die Widerstandsaktionen gegen einen geplanten Moscheebau im Berliner Bezirk Pankow haben sich auch rechtsextreme Parteien und Organisationen mit Hassparolen gegen »Multikulti« angehängt.

Man geht sicher nicht falsch in der Annahme, dass hinter der teilweise aggressiven Abwehr des Multikulturalismus ein gehöriges Maß an Islamophobie steckt, die laut Umfragen in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist.¹² Menschen mit muslimischem Hintergrund sehen sich oft einem Pauschalverdacht ausgesetzt, dass sie eigentlich nicht in die westliche Gesellschaft integrierbar seien. Viele von ihnen sind es mittlerweile leid, stets aufs Neue Bekenntnisse zur hiesigen Verfassungsordnung abgeben zu müssen, denen, so ihr Eindruck, letztlich doch kein Glauben geschenkt wird. Selbst solche muslimischen Migrantinnen oder Migranten, die den gesellschaftlichen Aufstieg geradezu modellhaft geschafft haben, einen akademischen Abschluss besitzen und einer gut bezahlten Arbeit nachgehen, berichten gelegentlich, dass ihre Kinder es trotz deutscher Staatsangehörigkeit inzwischen aufgegeben haben, sich als Deutsche zu bezeichnen.

1.3 AUFGEKLÄRTER MULTIKULTURALISMUS

Während der Begriff der Integration heute parteienübergreifend allgemeine Zustimmung findet, stößt das Konzept der multikulturellen Ge-

10 | Vgl. Dieter Oberndörfer, »Nation, Multikulturalismus und Migration – auf dem Weg in die postnationale Republik?«, in: IMIS-Beiträge 30/2006, S. 7-21, hier S. 16: »Die Überlieferung des völkischen Nationalismus lebt in der Polemik gegen den Multikulturalismus, gegen die Präsenz ›fremder‹ Kulturen in Deutschland, weiter.«

11 | Vgl. dazu grundlegend: Jörg Hüttermann, Das Minarett. Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole, Weinheim/München 2006.

12 | Vgl. Jürgen Leibold/Steffen Kühnel, »Islamophobie. Differenzierung tut not«, in: Wilhelm Heitmeyer (Hg.), Deutsche Zustände, Bd. 4, Frankfurt a.M. 2006, S. 135-155; European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC), Muslims in the European Union. Discrimination and Islamophobia, Wien 2006; Elisabeth Noelle/Thomas Petersen, »Eine fremde, bedrohliche Welt«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.05.2006, S. 5.

sellschaft aus unterschiedlichen Gründen derzeit weithin auf Skepsis und eine nicht selten aggressive Ablehnung. Dies birgt das Risiko, dass sich eine diskursive Konstellation festsetzt, in der Integration und Multikulturalismus als einander widersprechende Zielvorstellungen erscheinen.¹³ »*Integration statt Multikulti*« könnte dafür das Motto abgeben. Ein Integrationsdiskurs, der auf der Prämisse aufbaut, dass der Multikulturalismus gescheitert sei oder jedenfalls keine sinnvolle integrationspolitische Perspektive darstelle, könnte jedoch fatale Signalwirkungen entfalten. Er würde signalisieren, dass Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte nur dann als Mitglieder dieser Gesellschaft willkommen sind, wenn sie bereit sind, sich möglichst unauffällig in die Gesellschaft einzufügen und auf die Pflege ihrer kulturellen Besonderheiten zu verzichten, die allenfalls noch im privaten Raum stattfinden könnte.

Gegen die Gefahr einer antipluralistischen Engführung des Integrationsdiskurses möchte ich für eine qualifizierte Anerkennung des Multikulturalismus plädieren. Die erforderliche Anerkennung gilt zunächst der irreversiblen *Realität* der multikulturellen Gesellschaft. Deren Kenntnisnahme sollte als Grundlage jeder Integrationspolitik eigentlich selbstverständlich sein. Wie Klaus Bade schreibt: »Die Bundesrepublik Deutschland ist de facto längst ein Land mit kultureller Vielfalt geworden – ob man diese Entwicklung seinerzeit so akzeptieren wollte oder nicht. Was für die gesellschaftspolitische Gestaltung zählt, ist die gesellschaftliche Realität, die man in einem liberalen Rechtsstaat nicht rückwirkend verändern kann.«¹⁴ Über die Anerkennung der schlichten Realität von Multikulturalität hinaus geht es aber auch um das *normative Selbstverständnis* einer liberalen Gesellschaft, die sich durch den Respekt grundlegender Freiheitsrechte definiert. Dazu zählen auch solche Freiheitsrechte, die den Menschen den Raum zur Entfaltung unterschiedlicher kultureller Lebensformen garantieren, und zwar nicht nur im privaten Bereich, sondern auch in der Öffentlichkeit. Eine Gesellschaft, die sich menschenrechtlicher Freiheit verpflichtet fühlt, kommt unter den Bedingungen moderner Migrationsbewegungen daher nicht daran vorbei, ein prinzipiell affirmatives Konzept für den Umgang mit kultureller Vielfalt auszubilden und sich in diesem Sinne auch offensiv als multikulturelle Gesellschaft zu verstehen.

13 | Auf diese Gefahr verweist auch Rita Süßmuth, *Migration und Integration. Testfall für unsere Gesellschaft*, München 2006: »Oft ist Assimilation gemeint, wenn von Integration die Rede ist.«

14 | Klaus J. Bade, »Migration, Integration und kulturelle Vielfalt: historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen«, in: Cappenberger *Gespräche*, Bd. 34, Stuttgart 2006, S. 1-22, hier S. 7.

Die Anerkennung der multikulturellen Gesellschaft – als Realität und als politisches Konzept – hat nichts mit naiver Romantisierung kultureller »Buntheit« zu tun. Solche Assoziationen kommen offenbar schnell auf, sobald vom multikulturellen Zusammenleben die Rede ist. Demgegenüber sollte klargestellt werden, dass die in den letzten Jahren gewachsene öffentliche Sensibilität für manche zuvor ignorierten Schattenseiten der real existierenden multikulturellen Einwanderungsgesellschaft auf keinen Fall verloren gehen darf. Denn es handelt sich dabei um die Ergebnisse teilweise schmerzlicher Prozesse gesellschaftlicher Selbstaufklärung. Sie müssen Eingang finden in ein Konzept zur Gestaltung multikulturellen Zusammenlebens, das ich als »aufgeklärten Multikulturalismus« bezeichnen möchte.

Zu einem aufgeklärten Multikulturalismus gehört ein behutsamer und reflektierter Umgang mit dem Kulturbegriff, der um die Kontingenz kultureller Konstrukte weiß. Kulturen sind keine Entitäten *sui generis*, sie sind keine »Volksgeister« im Herder'schen Sinne, und sie haben auch nicht ihre unveränderlichen Charakterzüge, wie noch Clifford Geertz meinte.¹⁵ Wer Kulturen zu Schicksalsmächten stilisiert, denen die einzelnen Menschen als bloße Glieder subsumiert werden, leistet damit letztlich einem autoritären Denken Vorschub, wie es als Ethnopluralismus im Umfeld der neuen Rechten propagiert wird. Gegen stets drohende Essentialisierungen ist es sinnvoll, den Kulturbegriff eher adjektivisch zu verwenden und zum Beispiel von »kulturellen Kontexten« zu sprechen. Um deutlich zu machen, dass solche Kontexte beweglich bleiben, ist Vorsicht gegenüber der im Deutschen gängigen Metapher von den »Kulturkreisen« angezeigt, die suggeriert, es gebe klare Grenzbeziehungen sowie Möglichkeiten eindeutiger Unterscheidung von Mitte und Rand, Innen und Außen.¹⁶ Schließlich gehört zu einem reflektierten Umgang mit dem Kulturbegriff das Bewusstsein, dass bei der Analyse gesellschaftlicher Praxis kulturelle Faktoren niemals isoliert von sozialen Faktoren betrachtet werden können.

Auch in normativer Hinsicht kann sich ein aufgeklärter Multikulturalismus nicht einem essentialistischen Kulturbegriff verschreiben, der

15 | Vgl. Clifford Geertz, *Religiöse Entwicklungen im Islam*. Beobachtet in Marokko und Indonesien, Frankfurt a.M. 1991, S. 28.

16 | Eine solche Vorstellung steht offensichtlich Pate bei der viel zitierten Huntington-These vom »Clash of Civilizations«. Huntington unterstellt nämlich für seine »Zivilisationen« genannten Großkulturen die Notwendigkeit von »core countries«, denen eine politische Ordnungsfunktion innerhalb des jeweiligen großkulturellen Territoriums zukommen soll. Vgl. Samuel P. Huntington, *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, New York 1996.

Kulturen gleichsam zu kollektiven Wesenheiten stilisiert. Sonst bestünde in der Tat die Gefahr, vor der Alain Finkielkraut bereits vor fast zwanzig Jahre warnte, nämlich dass Menschen im Namen multikultureller Differenz in eine vorgefertigte kulturelle »Livree« gesteckt würden.¹⁷ Demgegenüber muss klar sein, dass die Subjekte der gebotenen Anerkennung nicht »Kulturen« als solche sind, auch nicht kulturelle Identitäten oder religiös-kulturelle Traditionen, sondern die *Menschen*, die solche kulturellen Traditionen tragen oder auch nicht mehr tragen wollen und die ihre je eigenen Identitäten ausbilden und verändern. Nur Menschen – als Individuen und in ihrer kommunikativen Praxis in Gemeinschaft und Gesellschaft – können einen Anspruch auf Anerkennung geltend machen. Dieser Anspruch findet in der modernen Gesellschaft seine institutionelle Gestalt in fundamentalen Rechten freier Selbstbestimmung, die jedem Menschen gleichermaßen zukommen und deshalb *Menschenrechte* genannt werden.

Für das Konzept eines aufgeklärten Multikulturalismus bilden die Menschenrechte den Schlüssel. Dies gilt in einem komplexen Sinne: Zum einen verlangt der in den Menschenrechten formulierte Anspruch auf freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung Respekt für eine Vielfalt kultureller Ausdrucks- und Lebensformen. Diese Vielfalt ist allerdings nicht als Selbstzweck zu achten; vielmehr geht es immer zuvörderst um die Freiheit und Gleichberechtigung der *Menschen*, die die eigentlichen Subjekte menschenrechtlicher Ansprüche sind. Zum anderen impliziert der Menschenrechtsansatz auch Grenzen dessen, was im Namen kultureller Vielfalt akzeptiert werden kann. Er schließt die Anerkennung autoritärer und diskriminierender Praktiken, selbst wenn diese im Namen von Religion oder Kultur propagiert werden sollten, kategorisch aus. Indem sie den legitimen kulturellen Pluralismus vom Anspruch auf freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung der Menschen her *begründen*, ziehen die Menschenrechte dem Konzept einer multikulturellen Gesellschaft somit klarere normative Konturen und auch *Grenzen* ein. Von den Menschenrechten her lässt sich insofern ein Konzept von Multikulturalismus entwickeln, das das Gegenteil jener Beliebigkeit ist, die in der abwertenden Rede von »Multikulti« oft als Unterstellung mitschwingt.

Ein auf die Menschenrechte verpflichtetes Konzept des Multikulturalismus mit dem Prädikat der Aufklärung zu versehen, bietet sich deshalb an, weil die Menschenrechte selbst *Movens* und Ergebnis jenes unabgeschlossenen gesellschaftlichen Lernprozesses sind, den wir als Aufklä-

17 | Vgl. Alain Finkielkraut, *Die Niederlage des Denkens*, Reinbek bei Hamburg 1989, S. 111.

rung bezeichnen. Unter Aufklärung verstehe ich nicht primär eine bestimmte Schultradition, sondern das Bemühen um kritisch-analytische Durchdringung gesellschaftlicher Praxis und kommunikative Auslegung handlungsleitender normativer Orientierungen, einschließlich ihrer institutionellen Manifestationen. Aufklärung in diesem Sinne ist nicht eine exklusive Errungenschaft westlicher Kultur, die es lediglich in postaufklärerischer Gewissheit zu behaupten gilt, sondern muss sich, will sie ihrem kommunikativen Anspruch treu bleiben, für interkulturelle Auseinandersetzungen offen zeigen.¹⁸

In menschenrechtlicher Perspektive gehören eine freiheitliche Integrationspolitik und die recht verstandene Anerkennung der multikulturellen Gesellschaft inhaltlich zusammen.¹⁹ Dies ist die Botschaft, die in den folgenden Kapiteln entfaltet wird. Daraus ergeben sich die thematischen Schwerpunkte und Grenzen. Nicht erörtert werden Fragen, die den Migrationsprozess als solche betreffen – etwa Fragen von Flucht und Asyl, Familiennachzug, Arbeitsmigration, irregulärer Migration und Menschenhandel. Die menschenrechtliche Brisanz dieser Themen ist evident; ihre angemessene Behandlung würde aber den Rahmen des vorliegenden Buches sprengen. Dieses konzentriert sich auf die Erörterung menschenrechtlicher Themen, die sich durch die Ausweitung des kulturellen Pluralismus der bereits hier lebenden Menschen stellen.²⁰

Der erste Teil dieses Buches ist den menschenrechtlichen Grundlagen gewidmet. Er beginnt in Kapitel 2 mit einem allgemeinen Exposé des Menschenrechtsanspruchs, der von der Verbindung dreier Komponenten – des normativen Universalismus, einer emanzipatorischen Ausrichtung und der politisch-rechtlichen Durchsetzungsentention – her bestimmt wird. Obwohl dieser Anspruch historisch zunächst im Westen artikuliert

18 | In meinem Verständnis von Aufklärung orientiere ich mich vor allem an Kant. Dessen Forderung nach »Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit« impliziert einen mäeutischen Ansatz, der heute der Ergänzung durch interkulturelle Hermeneutik bedarf. Vgl. Heiner Bielefeldt, *Symbolic Representation in Kant's Practical Philosophy*, Cambridge 2003.

19 | So auch die Empfehlungen der Global Commission on International Migration, *Migration in einer interdependenten Welt: Neue Handlungsprinzipien*. Bericht der Weltkommission für internationale Migration (Oktober 2005), deutsche Ausgabe Berlin 2006, S. 45. Deutsches Mitglied der Kommission ist Rita Süßmuth.

20 | Die hier vorgenommene Fokussierung auf kulturellen Pluralismus soll nicht suggerieren, dass kulturelle Differenz per se wichtiger sei als andere Unterscheidungen, etwa die Differenz der Geschlechter oder der verschiedenen Altersgruppen.

und wirksam wurde, sind die Lernprozesse und Lernergebnisse menschenrechtlicher Aufklärung von vornherein auf interkulturelle Kommunikabilität hin angelegt. Dies soll gegen Tendenzen einer kulturgenetischen Vereinnahmung der Menschenrechte zu einer vermeintlich exklusiv »westlichen« Errungenschaft in Kapitel 3 dargelegt werden. Kapitel 4 greift die Mehrdeutigkeit des Multikulturalismusbegriffs auf, der von Haus aus sowohl für autoritäre als auch für liberale Auslegungen offen steht, und konturiert daran anschließend einen von den Menschenrechten her gedachten aufgeklärten Multikulturalismus. Der Grundlagenteil endet in Kapitel 5 mit Überlegungen zum Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, dessen kritische Funktion heute insbesondere gegen religionspolitisch motivierte Aufladungen kulturstaatlicher Identitätsvergewisserungen verteidigt werden muss.

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich mit exemplarischen Konfliktfeldern, die die deutsche Debatte um Integrationspolitik und multikulturelle Gesellschaft in den letzten Jahren geprägt haben und bei denen es vor allem um den Umgang mit muslimischen Minderheiten geht. Kapitel 6 unternimmt in heuristischer Absicht den Versuch, unterschiedliche Konstellationen im Spannungsverhältnis von Grundgesetz und islamischer Scharia zu skizzieren. Es zeigt sich, dass das Bekenntnis von Muslimen zur Scharia keineswegs in jedem Fall eine verfassungswidrige Haltung signalisiert, wie dies gemeinhin unterstellt wird. In Kapitel 7 geht es um die Schwierigkeiten, die bei einer etwaigen Einführung des islamischen Religionsunterrichts – als eines ordentlichen Lehrfachs mit Bekenntnischarakter – bewältigt werden müssen. Die Streitfrage, ob muslimische Lehrerinnen im öffentlichen Schuldienst das Kopftuch tragen dürfen, ist Gegenstand der Erörterungen von Kapitel 8, in denen es in systematischer Hinsicht um den Umgang mit möglichen Widersprüchen zwischen der Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung der Geschlechter und anderen menschenrechtlichen Ansprüchen geht. Kapitel 9 ist dem Problemfeld Zwangsverheiratung gewidmet. Es soll deutlich werden, dass das Vorgehen gegen Zwangsverheiratungen interkulturelle Sensibilität erfordert – unter anderem auch deshalb, weil nur auf diese Weise etwaige kulturelle Ressourcen für die Überwindung autoritärer Milieustrukturen ermutigt werden können. Das Buch endet in Kapitel 10 mit Überlegungen zu Sinn und Grenzen von Einbürgerungstests, die in einem den Menschenrechten verpflichteten Rechtsstaat nicht zu Gesinnungstests abgeleitet werden dürfen, und zwar um der Würde des Menschen willen, die in den Menschenrechten Achtung und Schutz erfährt.